

FAQ (Frequently Asked Questions, auch Häufig gestellte Fragen) zum Thema Zustands- und Funktionsprüfungen gem. SÜwVO Abw NRW

Wie sind die Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfungen?

Prüffristen richten sich nach der SÜwVO Abw und der DIN 1986 Teil 30. Da die Fristen sich aufgliedern nach Lage innerhalb oder außerhalb von Wasserschutzgebieten, Übergangsfristen für noch zu erlassende Wasserschutzgebiete, den Regelungen nach DIN 1986 Teil 30, dem Alter der Abwasserleitungen sowie Art des Schmutzwassers (häuslich oder gewerblich/industriell) gilt als Orientierung für Grundstückseigentümer mit häuslichem Abwasser Folgendes:

- Bei allen Neubauvorhaben, wesentlichen Änderungen oder Sanierungen der bestehenden Abwasseranlage unverzüglich vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme der Abwasseranlage.
- Bei bestehenden Abwasserleitungen innerhalb von Wasserschutzgebieten, wenn diese Leitungen vor dem 01.01.1965 verlegt wurden, bis 31.12.2015.
- Bei bestehenden Abwasserleitungen innerhalb von Wasserschutzgebieten, wenn diese Leitungen nach dem 01.01.1965 verlegt wurden, bis 31.12.2020.
- Bei Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebiets innerhalb von 7 Jahren.
- Bei allen anderen bestehenden Abwasserleitungen gem. DIN 1986 Teil 30 spätestens innerhalb 20 Jahre nach Errichtung der Anlage.
- Wiederholungsprüfung: In allen diesen Fällen muss die Prüfung alle 30 Jahre wiederholt werden.

Für Abwasserleitungen, die gewerbliches/industrielles Abwasser führen, gilt abweichend von den obenstehenden Regelungen Folgendes:

- Bei bestehenden Abwasserleitungen innerhalb von Wasserschutzgebieten, wenn diese Leitungen vor dem 01.01.1990 verlegt wurden, bis 31.12.2015.
- Bei bestehenden Abwasserleitungen innerhalb von Wasserschutzgebieten, wenn diese Leitungen vor dem 01.01.1990 verlegt wurden, und außerhalb von Wasserschutzgebieten bis 31.12.2020.

Warum und wann sollte ich eine Zustands- und Funktionsprüfungen schon früher mache lassen?

Die Frist markiert den spätesten Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung machen zu lassen. Bei Problemen mit dem Abfluss oder bekannten Undichtigkeiten kann und muss früher gehandelt werden.

Dichtheitsprüfungen müssen auch, unabhängig von den Fristen, bei Neubau, Änderung oder Reparaturen von Leitungen gemacht werden.

Was muss geprüft werden?

Es müssen alle unterirdischen Leitungen, die Schmutzwasser oder mit Schmutzwasser vermisches Regenwasser führen, auf dem Grundstück und unter Fremdgrundstücke bis zum öffentlichen Kanal geprüft werden. Ausgeschlossen sind oberirdische Leitungen, z.B. in Kellern, Leitungen in Schutzrohren und Leitungen, die nur Regenwasser führen.

Wie sieht die Bescheinigung der Zustands- und Funktionsprüfungen aus?

Das Formblatt der Bescheinigung ist als Anlage 2 Teil der SÜWVO Abw (*ist über Link von der Homepage der SWH aufrufbar*). Der Bescheinigung sind als Anlagen mindestens beizufügen:

1. ein Bestandsplan / eine Lageplanskizze,
2. eine Fotodokumentation der Örtlichkeit und
3. bei optischer Prüfung:
 - a) eine CD/DVD mit den Befahrungsvideos,
 - b) Haltungs- / Schachtberichte und
 - c) eine Bilddokumentation festgestellter Schäden oder
4. bei Prüfung mit Luft oder Wasser: die Prüfprotokolle.

An wen schicke ich die Bescheinigung?

Die Bescheinigung hat der Grundstückseigentümer bei seinen Unterlagen aufzubewahren. Sie wird nicht an die Stadtwerke geschickt. Die Stadtwerke werden, bei Bedarf, die Bescheinigungen bei den Grundstückseigentümern schriftlich anfordern.

Was ist der Unterschied zwischen Zustands- und Funktionsprüfung und Dichtheitsprüfung?

Eine Dichtheitsprüfung ermittelt die Dichtheit einer Leitung mittels Über- oder Unterdruck. Eine sog. drucklose Prüfung wird bisher nicht anerkannt. Die Dichtheitsprüfung muss gem. DIN 1610 für Neuanlagen oder DIN 1986 Teil 30 durchgeführt werden. Die Zustands- und Funktionsprüfung hingegen bezieht sich auf bestehende Leitungen und kann auch mittels TV-Befahrung erfolgen. Hierbei können zwar optisch Schäden festgestellt werden, so dass der Zustand und die Funktionsfähigkeit einer Leitung nachgewiesen werden kann. Allerdings kann eine solche optische Inspektion nicht direkt die Dichtheit einer Leitung nachweisen. Die Dichtheitsprüfung ist somit eine weitergehende Prüfung.

Wird eine vorhandene Bescheinigung von den Stadtwerken anerkannt?

Grundsätzlich werden vorhandene Bescheinigungen anerkannt. Da es erst seit dem Jahr 2009 überhaupt zugelassene Sachkundige für Zustands- und Funktionsprüfungen bzw. Dichtheitsprüfungen gibt, kann eine Bescheinigung vor diesem Zeitpunkt von jeder Fachfirma erstellt worden sein. Bescheinigungen, die nach dem 01.01.2009 ausgestellt wurden, müssen von einem Sachverständigen gem. der jeweils gültigen Gesetzgebung ausgestellt worden sein.

Wen empfehlen die Stadtwerke zur Durchführung der Dichtheitsprüfung?

Die Stadtwerke geben keine Empfehlungen für Sachkundige ab. Es gibt Listen von Sachkundigen, die vom LANUV geführt werden. Ein Link zu den Sachkundigen befindet sich auf unserer Homepage.